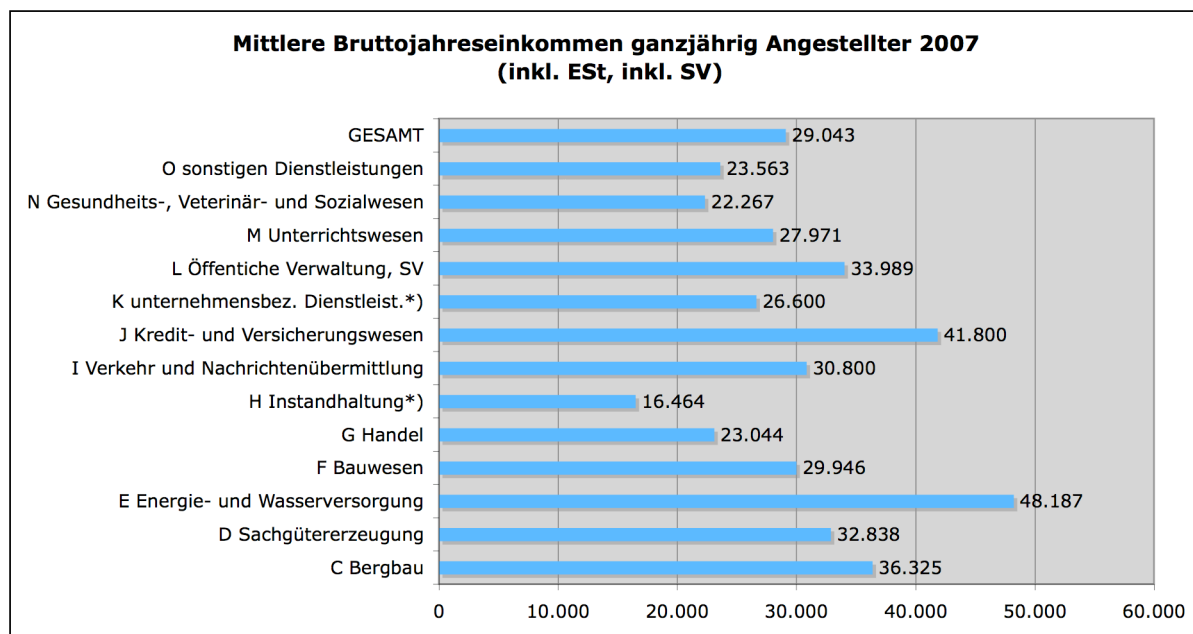
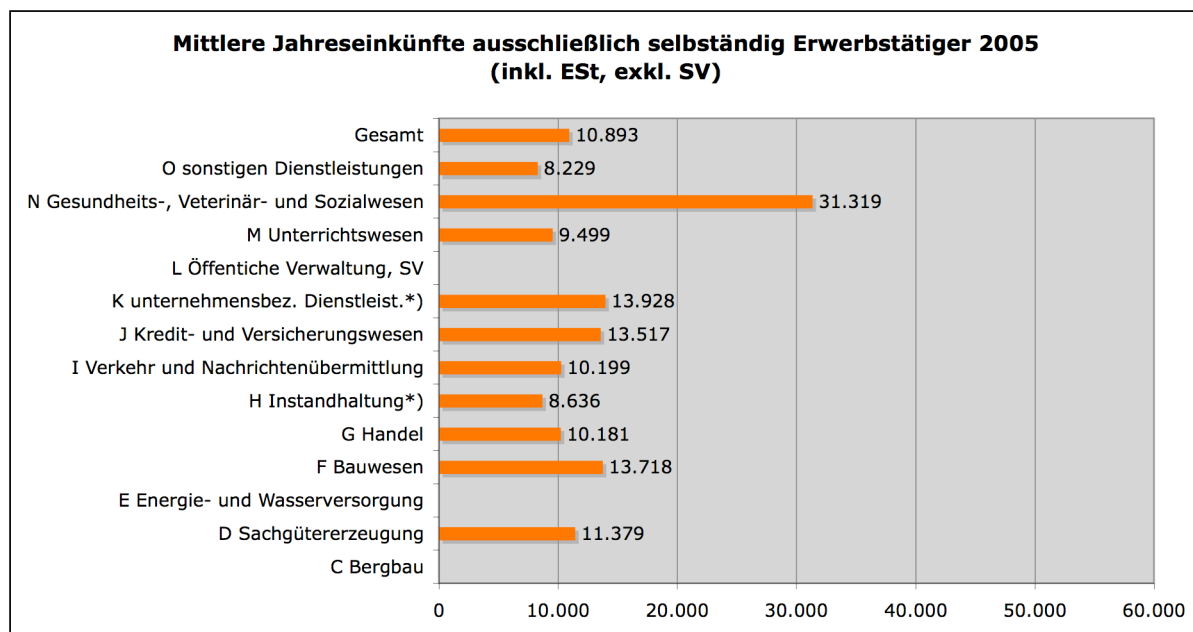


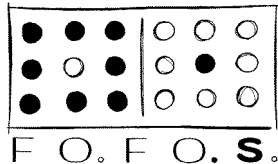
EINKOMMEN ANGESTELLTE - SELBSTÄNDIGE



Grafik: FO.FO.S - Daten Einkommensbericht 2008



Grafik: FO.FO.S - Daten Einkommensbericht 2008



FORUM ZUR FÖRDERUNG DER SELBSTÄNDIGKEIT
ROCHUSPARK, ERDBERGSTR. 10/44, A-1030 WIEN

*)

H Instandhaltung und Reparaturen von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern

K Realitätenwesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen

N Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen

O Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen

Quelle: **Allgemeiner Einkommensbericht 2008**“, Bericht des Rechnungshofes, gemäß Art. 1 § 8, **Bezügebegrenzungsgesetz**

Auch unter den Selbständigen gibt es große Unterschiede zwischen den Einkommen der Frauen und jenen der Männer. Dabei gibt es einen deutlichen Trend: Je höher das mittlere Einkommen einer Branche, desto höher der Einkommensnachteil der Frauen in dieser Branche. Im Gesundheitsbereich – der Branche mit den höchsten Einkommen – verdienen Frauen im Mittel 22% dessen, was Männer an Einkommen erzielen. Auch im Kredit- und Versicherungswesen sowie bei unternehmensbezogenen Dienstleistungen haben Frauen einen erheblichen Einkommensnachteil zu verzeichnen: Ihr Median beträgt 44% bzw. 45% des Männermedians. Unter den Personen, die öffentliche oder persönliche Dienstleistungen anbieten, kommen Frauen dagegen auf über 76% des mittleren Männereinkommens."

Ad Vergleichbarkeit der Daten

Aufgrund der unterschiedlichen Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist zu beachten, dass sich die Einkommen der Selbständigen definitorisch von jenen der unselbständig Erwerbstätigen unterscheiden, da bei Ersteren die Sozialversicherung mit den sonstigen Ausgaben bereits abgezogen ist und damit das Jahreseinkommen nach Sozialversicherung, aber vor Steuern erfasst wird (= Einkünfte). Hingegen gibt es bei den unselbständig Erwerbstätigen das Bruttojahreseinkommen (also vor Abzug der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge) und das Nettojahreseinkommen. Hinzu kommen unterschiedliche steuerliche Regelungen etwa in Hinblick auf die sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels (13. und 14. Monatsgehalt), deren gesonderte Besteuerung nur unselbständig Erwerbstätigen zusteht.